



SATZUNG



SATZUNG

des

Deutschen Abbruchverbandes e.V.

Die vorliegende Satzung wurde am 26. September 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20. September 2014, 02. Oktober 2015, 21. Oktober 2016, 21. September 2018 und 25. November 2020 verändert.

Deutscher Abbruchverband e.V.
Oberländer Ufer 180 – 182
50968 Köln

Tel.: 0221 / 367 983 0

Fax: 0221 / 367 983 22

E-Mail: info@deutscher-abbruchverband.de

Internet: www.deutscher-abbruchverband.de

Der Deutsche Abbruchverband e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 16286 eingetragen.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck des Verbandes.....	1
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Gerichtsstand.....	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Rechte der Mitglieder	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8 Beiträge.....	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10 Organe des Verbandes	5
§ 11 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Der Vorstand.....	7
§ 13 Der Beirat.....	9
§ 14 Die Fachausschüsse	9
§ 15 Die Landesverbände	10
§ 16 Die Bezirksverbände	11
§ 17 Die Geschäftsführung.....	11
§ 18 Schweigepflicht	12
§ 19 Schiedsgericht.....	12
§ 20 Auflösung des Verbandes	13

Fassung vom 25. November 2020

SATZUNG

des Deutschen Abbruchverbandes e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Abbruchverband e.V.“
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Köln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist der auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende Zusammenschluss von Unternehmen, die ganz oder teilweise Bauwerke/Bauwerksteile oder einzelne Bauelemente, z.B. aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Eisen, Stahl oder sonstigen Baustoffen, technische Anlagen, wie beispielsweise Industrieanlagen, Fabrikeinrichtungen, mit Abbruchmethoden zerteilen, z.B. abbrechen, demontieren, sprengen, durch Schneiden, Sägen, Bohren und Pressen beseitigen, verschrotten; Altlasten beseitigen und beim Abbruch anfallende Stoffe recyceln, Entschuttungsarbeiten durchführen und Schiffe abwracken.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Regelung wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und technischer Angelegenheiten des Gewerbes, wie z.B. Tarifangelegenheiten, technische Regeln und Vorschriften, Berufsausbildung, Seminare zur Qualifizierung, Information und Weiterbildung der Nachwuchs-, Fach- und Führungskräfte durchzuführen, allgemeine technische Beratung, Unfallverhütung und Einwirkung auf die Ausschaltung unlauteren Wettbewerbs, internationale Zusammenarbeit, Förderung der Interessen der Branche durch Öffentlichkeitsarbeit, Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
- (3) Soweit es zur besseren Erreichung der vorgenannten Verbandszwecke sachdienlich ist, kann der Verband auch eine Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.
- (4) Der Verband soll im Rahmen seiner Ziele beratend tätig sein.
- (5) Der Verband enthält sich jeder politischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Es ist zu unterscheiden zwischen:
 - ordentlicher Mitgliedschaft und
 - fördernder Mitgliedschaft
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Unternehmen erhalten, die ein Gewerbe im Sinne des § 2 dieser Satzung ausüben und im Besitz der erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen sind, soweit eine Genehmigungspflicht hierfür besteht.
- (3) Zur Förderung des Verbandes und zur beratenden Mitwirkung im Verband können natürliche und juristische Personen, die nicht die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllen, die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, können von der Teilnahme an geschlossenen Mitgliederversammlungen ausgeschlossen werden, können aber in Ausschüsse gewählt werden.

Eine solche Fördermitgliedschaft kann auch von branchennahen Organisationen (z. B. Innung, Verband) erworben werden. Deren Mitglieder erhalten durch den Beitritt ihrer Organisation in den DA eine mittelbare Mitgliedschaft. Eine mittelbare Mitgliedschaft begründet grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie eine unmittelbare Mitgliedschaft. Die näheren Einzelheiten werden in einer Beitrittsvereinbarung geregelt.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, nähere Aufnahmevoraussetzungen und -kriterien festzulegen. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Der Antragsteller ist verpflichtet, notwendig werdende Auskünfte über sich selbst und seinen Betrieb oder Organisation zu erteilen. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt er die Satzung an.

- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller der Einspruch beim Schiedsgericht zu. Gegen dessen Entscheidung ist kein Rechtsmittel mehr möglich.
- (6) Der Vorstand erlässt eine Ehrenordnung, um Mitglieder und andere Personen zu ehren, die die Ziele des Verbandes nachhaltig gefördert haben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichberechtigt. Einschränkungen ergeben sich aus § 5 Absätze 1 bis 5.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Information, Rat und Hilfe in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen. (§ 2 Abs. 2). Eine unmittelbare Vertretung geschäftlicher Interessen einzelner Mitglieder kommt nur in Frage, soweit sie im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder liegt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Pflichten voraus.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband in der Erreichung seiner Ziele beizustehen.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen.
- (3) Der Vorstand kann von jedem einzelnen Mitglied Auskünfte verlangen, die dem Gesamtinteresse des Verbandes und damit allen Mitgliedern dienen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Änderungen in der Rechts- und Betriebsform ihrer Firma unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sowie zur Unterhaltung der Geschäftsstelle Beiträge zu entrichten.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Beiträge werden vom Verband erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand nach einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge notwendigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und eventuelle Rückfragen zu beantworten.
- (4) Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis zum 31. März zu bezahlen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag stunden oder herabsetzen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt aus dem Verband nach Kündigung durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - b) endgültige Aufgabe des Betriebes,
 - c) rechtskräftige behördliche Schließung des Betriebes,
 - d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) grobe Zuwiderhandlung gegen die Zwecke und Belange des Verbandes,
 - b) Nichtbezahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - c) Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied Einspruch beim Schiedsgericht zu. Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief binnen eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen. Andernfalls wird die durch den Vorstand ausgesprochene Ausschließung rechtskräftig.

- (4) Das Ende der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf etwaiges Vermögen des Verbandes. Entschädigungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Fachausschüsse
5. Schiedsgericht
6. Landesverbände
7. Bezirksverbände

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied nicht vertreten lassen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Abwahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern,
 - c) Wahl der Fachausschüsse,
 - d) Wahl des Schiedsgerichtes,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Verbandes.

- (4) Eine Mitgliederversammlung findet statt:
- a) mindestens alle 2 Jahre,
 - b) wenn der Vorstand sie für erforderlich hält,
 - c) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder ein Landesverband sie schriftlich beantragt. Der Landesverband muss in seiner Mitgliederversammlung, in der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, über diesen Antrag entschieden haben.
- (5) Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Sie muss zusammen mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Tagesordnungspunkte, die stimmberechtigte Mitglieder zur Mitgliederversammlung zwecks Erörterung beantragen, müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Am Tage der Veranstaltung eingereichte Vorschläge werden nur nach Beschluss durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und drei Sitzungsteilnehmern unterzeichnet wird. Diese drei Mitglieder sind vor Beginn der Versammlung zu wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach Abs. 3 lit. f) bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht erlischt, wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, soweit nicht bereits in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Eine geheime Abstimmung findet auf Antrag mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder statt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung als Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Verband wird von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass Verträge und vermögensrechtliche Verpflichtungen der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden und zweier weiterer Vorstandsmitglieder bedürfen.
- (3) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Eine maximal zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Es können gewählt werden: Inhaber, Mitinhaber, Vorstandsmitglieder, eingetragene Geschäftsführer. Dies gilt auch für mittelbare, ordentliche Mitglieder. Wenn das zur Wahl vorgeschlagene Mitglied durch einen triftigen Grund verhindert ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, muss sein schriftliches Einverständnis für die Annahme der Wahl vorliegen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Gibt es mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Vorstandspositionen, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen kann. Sollte nach dem ersten Wahlgang der Vorstand auf diese Weise nicht vollständig gewählt worden sein, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

- (4) Die Abwahl eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds kann nur mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl erfolgen. Ein abgewähltes Beiratsmitglied verliert dadurch auch seine Funktion als Landes- oder Fachausschussvorsitzender.
- (5) Bei einem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung bleibt ein Mitglied des Vorstandes bis zum Ablauf der Wahlperiode in seinem Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (6) Der Vorstand leitet den Verband und hat dessen Interessen nach besten Kräften wahrzunehmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Funktion des Vorstandsvorsitzenden zu regeln ist.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstellt hierfür den Geschäftsbericht und einen Bericht zur finanziellen Situation des Verbandes.

- (7) Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Befugnisse:
- a) Er kann über den Ein- und Austritt des Verbandes in andere Verbände und Organisationen (§ 2 Abs. 3) beschließen, soweit hierdurch nicht der DA aufgelöst wird und damit ein Fall des § 20 vorliegt.
 - b) Er darf den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verband laufende Verpflichtungen auferlegt werden, vornehmen.
 - c) Er entscheidet über die Anlagestrategie für das Verbandsvermögen.
 - d) Er erlässt eine Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsregelung für Gremientätigkeit.

Vor Beschlussfassung zu einer der vorstehend genannten Bereiche soll der Vorstand den Beirat anhören.

- (8) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn er es für erforderlich hält. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in telefonischer Abstimmung herbeigeführt werden.
- (10) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Verbandsorgane.
- (12) Mitglieder des Vorstandes dürfen kein weiteres Führungsamt in anderen Verbänden innehaben, die den Zielen des eigenen Verbandes entgegenstehen.
- (13) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (14) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Fachausschüsse und der Landesverbände und ggfs. weiteren vom Vorstand ernannten Personen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen und bedeutenden Verbandsangelegenheiten zu beraten. Die Beiratsmitglieder informieren den Vorstand über die Arbeit in ihren Bereichen.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirats lädt der Vorstandsvorsitzende ein, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (4) Über die Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 Die Fachausschüsse

- (1) Es werden folgende ständige Fachausschüsse gebildet:
 - a) der Fachausschuss Abbruchtechnik
 - b) der Fachausschuss Betonbohren und -sägen
 - c) der Finanzausschuss
 - d) der Fachausschuss Recycling und Entsorgung
 - e) der Sozialpolitische Ausschuss
 - f) der Fachausschuss Sprengtechnik.
- (2) Weitere Fachausschüsse kann der Vorstand bei Bedarf bilden. Sie müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Ausschussmitglieder können mehreren Ausschüssen angehören. Ihre Wahlzeit beträgt vier Jahre und richtet sich nach der des Vorstandes. Die Funktion des Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Bis zur Neuwahl des Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter werden die Ausschüsse von einem Vorstandsmitglied geführt. Wiederwahl der Ausschussmitglieder ist zulässig. Wenn das zur Wahl vorgeschlagene Mitglied verhindert ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, muss sein schriftliches Einverständnis für die Annahme der Wahl vorliegen.

- (4) Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Vertreter aus ihrer Mitte.
Der Vorstand hat das Recht, ergänzend zur Wahl durch die Mitgliederversammlung, Personen zu Ausschussmitgliedern zu berufen.
- (5) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, sich über die auf ihrem Fachgebiet ergebenden Neuerungen zu orientieren und den Vorstand darüber zu unterrichten.
- (6) Die Fachausschüsse und der Vorstand können für spezielle Aufgabenbereiche Arbeitskreise einrichten.
- (7) Beschlüsse der Fachausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
- (8) Über die Sitzungen der Fachausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ausschuss-Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Fachausschussvorsitzenden eingeladen.
- (9) Die Mitglieder der Fachausschüsse und Arbeitskreise üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15 Die Landesverbände

- (1) Die Interessen des Verbandes in den Bundesländern werden von den Landesvorsitzenden wahrgenommen.
- (2) Die Landesvorsitzenden bearbeiten ausschließlich nach Abstimmung mit der Geschäftsführung Länderangelegenheiten, die nicht von der Geschäftsstelle erledigt werden können.
- (3) Die Landesvorsitzenden werden in einer Versammlung der Mitglieder des Landesverbandes für vier Jahre gewählt. Ihre Wahlperiode richtet sich nach der des Vorstandes. Das Amt des Landesvorsitzenden und deren Vertreter endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Bis zur Neuwahl eines Landesvorsitzenden und deren Vertreter wird der Landesverband von einem Vorstandsmitglied geführt. Wiederwahl eines Landesvorsitzenden ist zulässig. Es können sich auch die Mitglieder mehrerer Bundesländer zu einer Region zusammenschließen und einen gemeinsamen Vorsitzenden wählen.
- (4) Die Landesorganisationen führen die Bezeichnung „Deutscher Abbruchverband, Landesverband (Name des Bundeslandes oder einer Region)“.

§ 16 Die Bezirksverbände

- (1) Bezirksverbände können für räumliche Bereiche der Industrie- und Handelskammerbezirke errichtet werden. Im Bedarfsfall können auch IHK-Bezirke zusammengefasst werden.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksverbände wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aufgabe des Bezirksvorsitzenden ist u. a., in Abstimmung mit dem Vorstand die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und Kontakte zu örtlichen Behörden, Wirtschaftsvereinigungen, Berufsorganisationen usw. zu pflegen.

§ 17 Die Geschäftsführung

- (1) Für den Verband ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung; sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer hat an den Mitgliederversammlungen des Verbandes, den Vorstandssitzungen, den Beiratssitzungen, den Sitzungen der Fachausschüsse und der Landesverbände teilzunehmen. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht. Er kann seine abweichende Stellungnahme zu Beschlüssen der Organe des Verbandes in der Sitzungsniederschrift festhalten lassen. Der Geschäftsführer kann bei der Erörterung von Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen, zeitweise von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Vornehmliche Aufgabe des Geschäftsführers ist die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden, Wirtschaftsvereinigungen, Berufsorganisationen und -genossenschaften auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Er hat den Vorstand in jeder Sitzung über seine Tätigkeit und die der Geschäftsstelle zu unterrichten.
- (5) Der Geschäftsführer kann mit Genehmigung des Vorstands weitere Angestellte einstellen. Weitergehende Kompetenzen für den Geschäftsführer kann der Vorstand beschließen und schriftlich festlegen.

§ 18 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind zur Geheimhaltung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsunterlagen und sonstiger Vorgänge, soweit diese ihrer Natur nach vertraulich sind, verpflichtet.
- (2) Der Geschäftsführer und die Angestellten des Verbandes unterliegen der gleichen Verpflichtung. Die Geheimhaltung dienstlicher Vorgänge ist im Anstellungsvertrag festzuhalten.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Verbandes und Mitgliedern untereinander wird ein Schiedsgericht eingesetzt.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Die Wahlperiode richtet sich nach der des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Schiedsgericht wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens setzt das Einverständnis beider Parteien voraus. Es greift einem Verfahren vor einem öffentlichen Gericht nicht vor. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig.
- (5) Das Schiedsgericht kann beschließen, zu den Verhandlungen einen Juristen hinzuzuziehen.
- (6) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einladung ergeht gem. § 11 Abs. 5 dieser Satzung und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Die Auflösung kann nur von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sind in der Sitzung nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, ist diese erste Versammlung beschlussunfähig. Der Vorstandsvorsitzende beruft - abweichend von § 11 Abs. 5 - sofort die zweite Mitgliederversammlung ein, die dann beschlussfähig ist. In dieser zweiten Versammlung kann der Verband mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (5) Die den Verband auflösende Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens bzw. die Tilgung der Schulden des Verbandes zu beschließen.